



## Verein zur Förderung der Deutschen Schwimmjugend e.V.

### Satzung des Vereins zur Förderung der Deutschen Schwimmjugend e.V.

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Deutschen Schwimmjugend".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kassel. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Aufwendungen müssen mit dem Satzungszweck im Einklang stehen.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Gewinnanteile, auch nicht bei Auflösung des Vereins. Die Inhaber von Ämtern in dem Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber im Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

#### § 3 Ziele

- (1) Der Satzungszweck wird durch die ideelle und finanzielle Förderung der Deutschen Schwimmjugend im Deutschen Schwimm - Verband e.V. verwirklicht.
- (2) Als Mittel dienen dazu insbesondere die Beschaffung von finanziellen Mitteln
  - a) bei der Durchführung von Veranstaltungen,
  - b) durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
  - c) durch die Akquirierung von Spenden, Sachleistungen und Zuwendungen von Sponsoren.

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können Einzelpersonen, juristische Personen, Firmen sowie Vereine und Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Aufnahme erworben, über welche der Vorstand entscheidet. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.

#### § 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod der betreffenden Einzelperson oder der Auflösung der betreffenden juristischen Person, Firma Gesellschaft etc.,



## Verein zur Förderung der Deutschen Schwimmjugend e.V.

- b) durch Austrittserklärung
- c) durch Ausschluss
- (2) Eine Austrittserklärung ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Sie muss dem Vorstand spätestens drei (3) Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich zugegangen sein. Rechte und Pflichten eines ausscheidenden Mitgliedes enden mit Ablauf des Geschäftsjahres.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
  - a) bei groben Verstößen gegen die Satzung und die Interessen des Vereins,
  - b) bei Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz mehrmaliger Abmahnung,
  - c) wegen Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem Verein trotz Abmahnung, wenn das pflichtwidrige Verhalten die Tätigkeit, den Ruf oder das Ansehen des Vereins derartig beeinträchtigt, dass eine weitere Mitgliedschaft für den Verein unzumutbar ist,
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln (3/4) seiner Mitglieder. Die Entscheidung ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und auch eigenständig Fördermaßnahmen gemäß § 2 anzuregen und für diese Zwecke geeignete Kontakte herzustellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie sind insbesondere verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag pünktlich an den Verein zu zahlen.

### § 7 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt den von der Mitgliederversammlung beschlossenen, jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrag und Umlagen.
- (2) Der Beitrag ist am 1. April eines Jahres fällig, Umlagen jeweils zum festgesetzten Zeitpunkt. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Stundung gewähren.
- (3) Mitglieder deren Beitrag ein Monat nach Fälligkeit nicht eingegangen ist, verlieren ihre Mitgliedschaftsrechte bis die Zahlung erfolgt ist.

### § 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.



## Verein zur Förderung der Deutschen Schwimmjugend e.V.

### § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste und allein gesetzgebende Organ des Vereins. Die Mitglieder, welche keine Einzelperson sind, werden bei der Mitgliederversammlung durch Delegierte vertreten. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Termin und Ort der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand festgelegt und mindestens drei (3) Monate im Voraus bekannt gemacht.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen, im Falle seiner Verhinderung durch die satzungsgemäßen Vertreter des Vereins. Die Einberufung erfolgt durch formlosen Brief, der mindestens drei (3) Wochen (Poststempel) vor Durchführung der Mitgliederversammlung versandt werden muss. Gleichzeitig sind die Tagesordnung und die vorliegenden Anträge mitzuteilen.

### § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes jederzeit unter Angabe von Gründen und der Tagesordnung einberufen werden.
- (2) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von sechs (6) Wochen stattfinden, wenn dies unter Angabe des Grundes von mindestens einem Viertel der Mitglieder bei dem Vorstand schriftlich beantragt wird.
- (3) In der Außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur behandelt werden, was Grund für die Einberufung war.
- (4) Die Form der Einberufung einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt sich nach § 9 Abs.3. Die Einladungsfrist verkürzt sich auf mindestens zwei (2) Wochen.

### § 11 Anträge

- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden
  - a) vom Vorstand,
  - b) von den Mitgliedern.
- (2) Anträge bedürfen der Schriftform und der Begründung. Sie müssen spätestens sechs (6) Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand eingegangen sein.
- (3) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.

### § 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder.



## Verein zur Förderung der Deutschen Schwimmjugend e.V.

- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt). Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift über die Mitgliederversammlung festzuhalten, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### § 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem/der Schatzmeister(in),
  - d) dem/der Geschäftsführer(in).
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei (3) Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Annahme der Wahl durch einen neu gewählten Amtsinhaber.
- (3) Ein frei gebliebenes oder frei werdendes Vorstandsamt kann von dem Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt werden, die dann endgültig entscheidet.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des Vorstandes. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch jeweils zwei (2) Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein und verfolgt die Zwecke und Ziele des Vereins. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und achtet auf die Einhaltung der Satzung des Vereins. Er vertritt den Verein nach Innen und Außen.

### § 14 Rechnungsprüfung

- (1) Zur Überwachung des Finanzwesens des Vereins werden von der Mitgliederversammlung, welche den Vorstand wählt, auch zwei Rechnungsprüfer sowie ein Ersatzrechnungsprüfer gewählt, die ebenfalls drei (3) Jahre im Amt bleiben. Wiederwahl eines ordentlichen Rechnungsprüfers ist nur einmal zulässig. Bei jeder Neuwahl muss mindestens ein ordentlicher Rechnungsprüfer ausscheiden.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Bücher und den Jahresabschluss. Sie erstatten hierüber der Mitgliederversammlung Bericht.

### § 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens zwei Drittel (2/3) der Mitglieder vertreten sein müssen. Falls die erforderliche Anwesenheit nicht erreicht wird, muss binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die in jedem Falle beschlussfähig ist.



### **Verein zur Förderung der Deutschen Schwimmjugend e.V.**

(2) Die Auflösung kann nur mit mindestens vier Fünfteln (4/5) der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins zur Förderung der Deutschen Schwimmjugend oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zur Förderung der Deutschen Schwimmjugend an die dsv-jugend im Deutschen Schwimm-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Regelungen.

Verabschiedet bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22. Juni 2013 in Rostock.